

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

**Planzeichen mit Normcharakter**

**Art und Maß der baulichen Nutzung**

durch die Punkte A bis S umgrenzte Fläche, innerhalb derer die Anlage einer Recyclinganlage mit Kompostierungsbereich zulässig ist (i.V.m. den textlichen Festsetzungen Nr. I.1.1 bis I.1.5)

- Bezeichnung der Teilflächen:  
 TF 1 Eingangsbereich  
 TF 2 Klärschlamm-trocknungs- und verbrennungsanlage  
 TF 3 Mehrkammer-Pflanzenkläranlage  
 TF 4 Betonmischanlage  
 TF 5 sonstiger Bereich Recyclinganlage /Kompostierungsanlage

**Verkehrsflächen**

private Straßenverkehrsfläche

**Grünflächen**

private Grünfläche

**mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrechten zu belastende Flächen**

- mit Geh- und Fahrrecht zugunsten der LMBV zu belastende Fläche
- mit Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Trägers der Trinkwasser- bzw. Elektroenergieversorgung zu belastende Fläche

**Flächen für Versorgungsanlagen, Hauptversorgungsleitungen**

- Mittelspannungsleitung, unterirdisch (Bestand, nicht einmessen)
- Trinkwasserleitung, unterirdisch (Bestand, nicht eingemessen)

**Pflanzbindung**

anzupflanzender Baum (Darstellung nicht punktgenau)

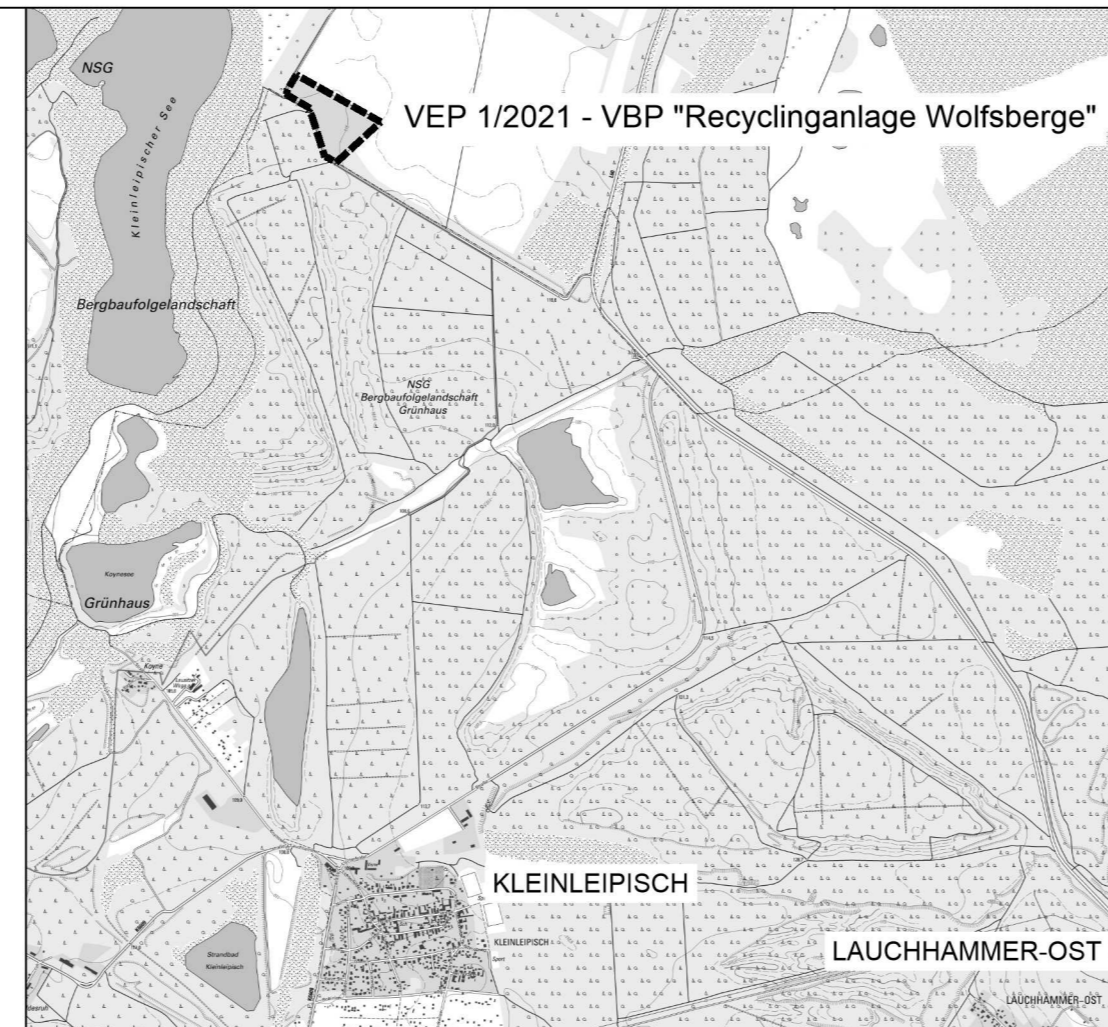
**Sonstige Festsetzungen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist inhaltlich und räumlich identisch mit dem Vorhaben- und Entwicklungsplan)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

**Planzeichen ohne Normcharakter**

**Planunterlage**

- Flurstück
- Flur-/ Gemarkungsgrenze
- nachrichtliche Darstellung des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Abschlussbetriebsplanes Tagebau Lauchhammer I (Az.: k 46-1.4-2-5 vom 28.07.1995)
- vorhandene bauliche Anlagen (Vermessung 04/2019)
- Bestandsstraßen bzw. -wege zur äußeren Erschließung
- Sonstige Abgrenzung (aus Vermessung)



Übersichtsplan ohne Maßstab



Übersichtsplan ohne Maßstab

**I. Textliche Festsetzungen**

**1. Fläche, innerhalb derer die Anlage einer Recyclinganlage mit Kompostierungsbereich zulässig ist**  
 Die Fläche, die durch die Punkte A bis S umgrenzt wird, dient der Bestandssicherung und Weiterentwicklung der vorhandenen Recyclinganlage mit Kompostierungsbereich. Auf dieser Fläche sind folgende Nutzungen zulässig:

- 1.1 auf der Teilfläche (TF) 1 (Eingangsbereich):**  
Anlage und Betrieb einer Waage sowie Errichtung eines Sozialgebäudes mit Sanitäranlagen, Räumen für das betriebsförderliche Personal sowie Funktions- und Lagerräumen mit einer max. Grundfläche von 500 m<sup>2</sup> und einer Gebäudehöhe von max. 5 m,
- 1.2 auf der Teilfläche (TF) 2 (Klärschlamm-trocknungs- und verbrennungsanlage):**  
Anlage und Betrieb einer baulichen Anlage zur Gewinnung von Wärme und Strom mit einer max. Grundfläche von 1.900 m<sup>2</sup> und einer Höhe von max. 15 m; Schornsteine sind von dieser Höhenbegrenzung ausgenommen,
- 1.3 auf der Teilfläche (TF) 3 (Mehrkammer-Pflanzenkläranlage):**  
Anlage und Betrieb einer Mehrkammer-Pflanzenkläranlage,
- 1.4 auf der Teilfläche (TF) 4 (Betonmischanlage):**  
Anlage und Betrieb einer Betonmischanlage mit Betonwerkstatt und dazugehörigen Silos sowie einer Anlage zur Herstellung von Betonbauelementen mit einer max. Grundfläche von 1.500 m<sup>2</sup> und einer Höhe von max. 15 m, Betrieb der Betonanlage nur im Tagzeitraum zwischen 6 Uhr und 22 Uhr,
- 1.5 darüber hinaus auf der gesamten durch die Punkte A bis S umgrenzten Fläche (Teilflächen 1 bis 5):**  
1.5.1 Nutzung als Verkehrsflächen sowie zur Lagerung, Sortierung und Bearbeitung von mineralischen bzw. organischen Abfällen auf vollständig befestigten Flächen gemäß der folgenden Ordnungsnummern des Anhang 1 der 4. BImSchV  
 - Nr. 8.5.1 – Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag  
 - Nr. 8.11.1.1 – Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.8 erfasst werden, [...], mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag  
 - Nr. 8.11.2.4 – Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag  
 - Nr. 8.12.1.1 – Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr  
 - Nr. 8.12.2 – Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.
- 1.5.2 Errichtung und Betrieb von Sammelstellen zur Sammlung von Sicker- und Niederschlagswasser mit einer maximalen Grundfläche von 150 m<sup>2</sup>.
- 1.5.3 Errichtung von Lagerboxen, Aufstellung von Containern und Arbeitsmaschinen als mobile bzw. stationäre Anlagen, von Anlagen gemäß der §§ 12 und 14 BauNVO ausgenommen Anlagen für die Kleintierhaltung, Aufzucht bzw. Anzucht von Wertanlagen mit einer Gesamtverbleibfläche von 10 m<sup>2</sup>. Die in Satz 1 des Punktes 1.5.3 genannten Anlagen, welche gemäß BbgBO als bauliche Anlagen gelten, dürfen eine Gesamtgrundfläche von 670 m<sup>2</sup> und eine Höhe von 10 m nicht überschreiten.
- 1.5.4 Im Rahmen der zulässigen Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

**2. Höhenbezugspunkte für bauliche Anlagen**

2.1 Innerhalb der durch die Punkte A bis S umgrenzten Fläche gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (§ 18 Abs. 1 BauNVO):  
 oberer Bezugspunkt: Gebäudeoberkante  
 unterer Bezugspunkt: 117,00 m ü. NHN

2.2 Eine Überschreitung der Höhenbegrenzungen durch technisch bedingte Anlagen ist ausnahmsweise zulässig.

**3. Bindung für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

3.1 Auf den im Plan mittels Pflanzbindung festgesetzten Standorten ist als Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die innerhalb der Teilflächen 1 bis 5 zusätzlich zum genehmigten Bestand zulässigen baulichen Anlagen je 500 m<sup>2</sup> errichteter baulicher Anlage auf im Istzustand vollversiegelter Fläche 1 Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 12-14 cm zu pflanzen. Die Pflanzstandorte können um bis zu 5 m von der Darstellung abweichen.

**II. Hinweise**

**1. Spezieller Artenschutz**  
 Die Vorgaben hinsichtlich des speziellen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG sind zu beachten. Baumaßnahmen sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Fledermäuse, Reptilien, Vögel oder andere unter die Zugriffsverbote des § 44 fallende Arten nicht beeinträchtigt werden (s.a. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Anhang des Umweltberichtes).

**2. Pflanzmaßnahmen**  
 Für Gehölzpflanzungen, die im Rahmen von Ersatzpflanzungen und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgenommen werden, ist grundsätzlich Pflanzgut gebietsheimischer Gehölze zu verwenden. Empfehlungen zur Auswahl geeigneter Baumarten sind in der Pflanzliste 1 enthalten.

Pflanzliste 1:

Acer campestre - Feldahorn	Sorbus torminalis - Elsbeere
Quercus petraea - Traubeneiche	Tilia cordata - Winterlinde

**3. Denkmalschutz**  
 Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonserben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem BLDAM (Außenstelle Cottbus) oder der udB beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz anzuzeigen. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungslöcher sind für mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen. Funde sind ablieferungspflichtig. Sollten umfangreiche archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen. Dies ist bei entsprechenden finanziellen und terminlichen Planungen zu berücksichtigen.

**VERFAHRENSVERMERKE**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen am ..... als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Lauchhammer .....  
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Der Bürgermeister (Unterschrift)

2. Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Lauchhammer .....  
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Der Bürgermeister (Unterschrift)

3. Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechzeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, einschließlich der Internetseite sind am ..... im Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer öffentlich bekannt gemacht worden.

Lauchhammer .....  
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Der Bürgermeister (Unterschrift)

4. Vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung:  
 Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 08.04.2022 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist eindeutig möglich.

.....  
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Unterschrift)

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP 1/2021 - VBP "Recyclinganlage Wolfsberge" in der Stadt Lauchhammer**

**SATZUNG**

Gez.:	Datum	Name	Unterschrift	Auftraggeber	RUBIN GmbH	Patschenweg 10 01979 Lauchhammer
Bearb.:	29.07.2022	Bemmerer		Auftragnehmer	iFS GmbH	Großhainer Straße 15 D-01097 Dresden
Gepr.:	29.07.2022	Schmidt				
Projektnr.:	21-03			Maßstab (m, cm)	1:1.000 i.O.	
Phase:	SATZUNG					
Plan-Nr.:	1					